

# Entgelttarifvertrag

**Zwischen**

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.  
Nikolaiwall 3, 27283 Verden

**(AG-VPK)**

**- einerseits -**

**und**

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg

Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart

**(GEW)**

**- andererseits -**

wird nachfolgender **Entgelttarifvertrag** geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

I

Präambel .....	3
§ 1 Geltungsbereich und Begriffe .....	3
§ 2 Entgeltgruppen .....	3
§ 3 Entgelttabellen .....	4
§ 4 Eingruppierung .....	7
§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit .....	11
§ 6 Salvatorische Klausel / Verpflichtung zur Verhandlungsführung.....	11

## **Präambel**

Dieser Entgelttarifvertrag löst mit dem Zeitpunkt seiner Wirksamkeit den Entgelttarifvertrag vom 01.01.2021 ab.

## **§ 1 Geltungsbereich und Begriffe**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Baden-Württemberg
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK
- c. persönlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen.
- d. Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht:

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, ausgenommen Fachkräfte im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten.
- b. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund ihrer Tätigkeit keiner der Entgeltgruppen des Entgeltrahmen-Tarifvertrages vom 01.06.2023 in seiner jeweils gültigen Fassung zugeordnet werden können.

*Protokollnotiz:*

*Die Tarifvertragsparteien streben eine einheitliche Anwendung dieses Tarifvertrages an. Die Möglichkeit der arbeitsvertraglichen Bezugnahme für Betriebe außerhalb des Geltungsbereiches soll daher auch tarifdispositive Regelungen erfassen, die sonst nur für Betriebe im räumlichen Geltungsbereich Baden-Württemberg gelten würden.*

## **§ 2 Entgeltgruppen**

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Entgeltrahmentarifvertrages vom 01.01.2021 in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Entgelttabellen (gültig ab 01.01.2025)\*

#### Erziehungsdienst

E/NE	Jahr	1	2	3	4	5	6
		Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	Nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E/1	01.01.2025 – 31.12.2025	3.589,28 €	3.831,65 €	4.339,78 €	4.531,20 €	4.902,68 €	5.223,21 €
E/2	01.01.2025 – 31.12.2025	3.990,26 €	4.261,68 €	4.619,54 €	4.934,40 €	5.324,01 €	5.489,37 €
E/3	01.01.2025 – 31.12.2025	4.086,33 €	4.366,98 €	4.697,68 €	5.177,91 €	5.628,68 €	5.974,21 €
E/4	01.01.2025 – 31.12.2025	4.251,62 €	4.547,05 €	4.892,49 €	5.393,10 €	5.864,25 €	6.224,42 €
NE/1a	01.01.2025 – 31.12.2025	2.893,10 €	3.020,26 €	3.114,31 €	3.216,44 €	3.331,30 €	3.446,18 €
NE /1b	01.01.2025 – 31.12.2025	3.112,45 €	3.320,03 €	3.513,15 €	3.690,46 €	3.771,59 €	3.868,51 €

#### Ambulante Hilfen

AH	Jahr	1	2	3	4	5	6
		Einarbeitungs- stufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1a	01.01.2025 – 31.12.2025	2.893,10 €	3.020,26 €	3.114,31 €	3.216,44 €	3.331,30 €	3.446,18 €
1b	01.01.2025 – 31.12.2025	3.112,45 €	3.320,03 €	3.513,15 €	3.690,46 €	3.771,59 €	3.868,51 €
2	01.01.2025 – 31.12.2025	3.590,52 €	3.833,09 €	4.133,77 €	4.531,14 €	4.923,12 €	5.223,64 €
3	01.01.2025 – 31.12.2025	3.938,43 €	4.206,48 €	4.399,54 €	4.874,96 €	5.250,07 €	5.475,15 €
4	01.01.2025 – 31.12.2025	3.989,65 €	4.263,29 €	4.585,72 €	5.053,94 €	5.493,45 €	5.830,25 €
5	01.01.2025 – 31.12.2025	4.150,83 €	4.438,86 €	4.775,66 €	5.263,76 €	5.723,13 €	6.074,30 €

## Verwaltung

V	Jahr	1	2	3	4	5	6
		Einarbeitungsstufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.01.2025 – 31.12.2025	2.743,87 €	2.962,84 €	3.016,59 €	3.093,28 €	3.261,88 €	3.438,23 €
2	01.01.2025 – 31.12.2025	3.237,78 €	3.445,26 €	3.590,76 €	3.734,71 €	3.876,13 €	3.948,16 €
3	01.01.2025 – 31.12.2025	3.356,28 €	3.572,06 €	3.723,37 €	3.873,10 €	4.020,16 €	4.095,08 €
4	01.01.2025 – 31.12.2025	3.771,04 €	4.015,85 €	4.320,94 €	4.779,65 €	5.148,64 €	5.358,97 €

## Hauswirtschaft/Technik

HT	Jahr	1	2	3	4	5	6
		Einarbeitungsstufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.01.2025 – 31.12.2025	2.743,87 €	2.962,84 €	3.016,59 €	3.093,28 €	3.261,79 €	3.438,23 €
2	01.01.2025 – 31.12.2025	3.117,20 €	3.318,45 €	3.454,39 €	3.598,35 €	3.732,10 €	3.801,24 €
3	01.01.2025 – 31.12.2025	3.230,87 €	3.440,17 €	3.581,55 €	3.731,26 €	3.870,38 €	3.942,28 €
4	01.01.2025 – 31.12.2025	3.628,74 €	3.866,22 €	4.153,79 €	4.599,89 €	4.951,48 €	5.153,38 €

## Psychologen/Lehrkräfte

PL	Jahr	1	2	3	4	5	6
		Einarbeitungsstufe bis zu 12 Monaten	nach 1 Jahr in Stufe 1	Nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.01.2025 – 31.12.2025	4.931,73 €	5.312,73 €	5.746,46 €	6.217,35 €	6.771,47 €	7.072,18 €
2	01.01.2025 – 31.12.2025	3.623,02 €	3.880,04 €	3.934,91 €	4.044,60 €	4.502,64 €	4.631,14 €
3	01.01.2025 – 31.12.2025	4.173,80 €	4.457,91 €	4.764,20 €	5.227,53 €	5.900,11 €	6.070,52 €
4	01.01.2025 – 31.12.2025	4.752,34 €	5.122,89 €	5.384,45 €	5.892,61 €	6.595,06 €	6.786,33 €

## Leitung

L	Jahr	1	2	3	4	5	6
		im ersten Jahr	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
1	01.01.2025 – 31.12.2025	4.654,66 €	4.979,82 €	5.359,80 €	5.910,47 €	6.428,74 €	6.824,92 €
2	01.01.2025 – 31.12.2025	5.058,53 €	5.412,58 €	5.827,11 €	6.427,82 €	6.993,21 €	7.425,41 €
3	01.01.2025 – 31.12.2025	5.662,65 €	6.061,72 €	6.528,07 €	7.203,87 €	7.839,94 €	8.326,16 €
4	01.01.2025 – 31.12.2025	6.065,85 €	6.494,48 €	6.995,36 €	7.721,24 €	8.404,42 €	8.926,65 €

\* die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 wird in allen Tabellen zum 1.1.2026 um ein Jahr gekürzt.

## Ausbildung

### Berufspraktikant/innen

Jahr	Erzieher/in	Sozialpädagoge*in
01.01.2025 – 31.12.2025	1.944,38 €	2.174,32 €

### Praxisintegrierte Ausbildung

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
01.01.2025 – 31.12.2025	1.471,22	1.539,30 €	1.638,08 €

## § 4 Eingruppierung

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen des **Erziehungsdienstes (E)** erfolgt auf Grund folgender Regelungen

Fallgruppe 1: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz im pädagogischen Dienst, sofern eine Anerkennung als Fachkraft i. S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.

Fallgruppe 2: Die Zuordnung erfolgt für Beschäftigte im pädagogischen Dienst nach Abschluss einer Zusatzqualifizierung im pädagogischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bereich mit einem Stundenanteil von mindestens 300 Stunden bei entsprechender Tätigkeit.

Die Zuordnung erfolgt auch, wenn ein abgeschlossenes pädagogisches Studium vorliegt und der Einsatz eines Sozialpädagogen, Heilpädagogen oder Diplom-Pädagogen im jeweiligen Leistungsangebot der Einrichtung vereinbart worden ist, bei entsprechender Tätigkeit.

Fallgruppe 3: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz als Gruppenleitung

Fallgruppe 4: Die Zuordnung erfolgt für Beschäftigte mit fachlich beratenden und koordinierenden Aufgaben und einer fallbezogenen Fachaufsicht.

Die Eingruppierung in die Sonderfallgruppen für NE (Nichtfachkräfte im Erziehungsdienst) erfolgt, wenn nicht mindestens eine Anerkennung i.S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.

Sonderfallgruppe 1a: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz im Erziehungsdienst, sofern keine Berufsausbildung und kein Studium im Erziehungs- oder Gesundheitswesen vorliegt.

Sonderfallgruppe 1b: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz im Erziehungsdienst, sofern mindestens eine einjährige (abgeschlossene) Berufsausbildung im Erziehungs- oder Gesundheitswesen vorliegt. Die Zuordnung erfolgt auch nach dreijährigem Einsatz im Erziehungsdienst und entsprechender Zuordnung in der Sonderfallgruppe 1a.

Eine Zuordnung zur Sonderfallgruppe 1a bzw. 1b ist nur bei der Ausübung von Tätigkeiten möglich, für die in der Regel keine besonderen Fähigkeiten oder Fachkenntnisse, bzw. für 1a keine formale Vor- bzw. Ausbildung als Anforderung gestellt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Nichtfachkräfte im Erziehungsdienst, wenn sie ausschließlich in der Nachtbereitschaft und zusätzlich zu den vorgeschriebenen Fachkräften eingesetzt werden.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen der **ambulanten Hilfe zur Erziehung (AH)** erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

Fallgruppe 1a: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz in der ambulanten Hilfe, sofern keine Berufsausbildung und kein Studium im Erziehungs- oder Gesundheitswesen vorliegt.

Fallgruppe 1b: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz in der ambulanten Hilfe, sofern mind. eine einjährige (abgeschlossene) Berufsausbildung im Erziehungs- oder Gesundheitswesen vorliegt. Die Zuordnung erfolgt auch nach dreijährigem Einsatz in der ambulanten Hilfe und entsprechender Zuordnung in Fallgruppe 1a.

Eine Zuordnung zur Fallgruppe 1a bzw. 1b ist nur bei der Ausübung von Tätigkeiten möglich, für die in der Regel keine besonderen Fähigkeiten oder Fachkenntnisse, bzw. für 1a keine formale Vor- bzw. Ausbildung als Anforderung gestellt wird.

Fallgruppe 2: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz in der ambulanten Hilfe und einem Vorliegen einer Anerkennung als Fachkraft gem. § 72 SGB VIII durch den örtlich zuständigen öffentlichen Träger oder einer dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung im Erziehungs- oder Gesundheitswesen.

Die Zuordnung erfolgt auch bei einem Einsatz in der ambulanten Hilfe, wenn eine Zuordnung zu den Fallgruppen 1a und 1b oder Fallgruppe 3 nicht möglich ist.

Fallgruppe 3: 3.1 Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz in der ambulanten Hilfe und dem Vorliegen der Anerkennung als Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII gemäß den landesrechtlichen Vorschriften sowie einer Zusatzqualifikation im (heil-)pädagogischen oder therapeutischen Bereich mit einem Stundenanteil von mindestens 300 Stunden bei entsprechender Tätigkeit.

3.2 Eine Zuordnung erfolgt in jedem Fall, wenn ein abgeschlossenes Pädagogikstudium vorliegt und ein entsprechender Einsatz in der ambulanten Hilfe erfolgt.

3.3 In Fallgruppe 3 werden auch Arbeitnehmer\*innen mit einem dem Pädagogikstudium vergleichbaren Abschluss (u.a. sozial- oder geisteswissenschaftliche Studiengänge,) zugeordnet, wenn der örtlich zuständige öffentliche Träger zulässt, dass der/die Arbeitnehmer\*in mit Aufgaben betraut wird, die einem/er Arbeitnehmer\*in entsprechend der Fallgruppe 3.1 oder 3.2 vorbehalten sind

Fallgruppe 4: Die Zuordnung erfolgt bei einem Einsatz als Teamleitung.

Fallgruppe 5: Die Zuordnung erfolgt für Beschäftigte mit fachlich beratenden und koordinierenden Aufgaben und einer team- und fallbezogene Fallaufsicht.

Die Eingruppierung in **Hauswirtschaft und Technik (HT)** erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

Fallgruppe 1: Die Zuordnung erfolgt bei einfachen Tätigkeiten. Dazu zählt die Erledigung von kleineren Aufgaben, insbesondere die Zuarbeit auf Anforderung, z. B. einfache handwerkliche Aufgaben, Gartenarbeiten, Mithilfe bei der Reinigung der Einrichtung sowie Mithilfe bei der Zubereitung von Speisen. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.

Fallgruppe 2: Die Zuordnung erfolgt bei Tätigkeiten, die Fachwissen in der Hauswirtschaft oder Technik benötigen. Insbesondere regelmäßig wiederkehrende Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt. Eine Ausbildung im hauswirtschaftlichen oder technischen Bereich ist vorhanden.

Fallgruppe 3: Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefere Kenntnisse in der Erledigung von technischen oder hauswirtschaftlichen Aufgaben erfordern. Dies ist beispielsweise die eigenständige Organisation des Brandschutzes oder der Betrieb größerer technischer Anlagen. Im hauswirtschaftlichen Bereich ist dies die eigenverantwortliche Bearbeitung von hauswirtschaftlichen Themen wie Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Einkauf in Budgetverantwortung für einen eigenständigen Bereich. Unter einem eigenständigen Bereich wird die Verantwortung für mehr als eine Wohngruppe verstanden.

Fallgruppe 4: Die Zuordnung erfolgt bei Übernahme von Verantwortung über mehrere Wohnbereiche einer Einrichtung in eigenständiger Leitung des hauswirtschaftlichen oder technischen Personals inklusive der Verantwortung aller rechtlichen Anforderungen.

Die Eingruppierung in der **Verwaltung (V)** erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

Fallgruppe 1: Die Zuordnung erfolgt bei einfachen Tätigkeiten. Hierunter fallen in erster Linie die Erledigung von kleineren Aufgaben, die der Zuarbeit auf Anforderung erfolgen, z. B. Ablage von Unterlagen, Organisation von Sitzungen, Annahme von Telefonaten. Eine Ausbildung ist nicht erforderlich.

Fallgruppe 2: Die Zuordnung erfolgt bei einer Beschäftigung mit Tätigkeiten, die Fachwissen in der Verwaltung, Buchhaltung oder vergleichbaren Bereichen benötigen. Insbesondere die regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsaufgaben werden eigenständig und in eigener Verantwortung erledigt. Eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich ist vorhanden.

Fallgruppe 3: Die Zuordnung erfolgt bei Tätigkeiten, die tiefere Kenntnisse in der Erledigung von kaufmännischen Tätigkeiten erfordern. Diese sind beispielsweise die eigenständige Verantwortung der Personalbuchhaltung, der kaufmännischen Buchhaltung oder der Rechnungslegung. Die Organisation dieser Tätigkeiten erfolgt selbstständig und hat eine große Relevanz für das Unternehmen. Eine mind. 3-jährige Ausbildung ist erforderlich.

Fallgruppe 4: Die Zuordnung erfolgt bei selbstständiger Erledigung von Aufgaben, die üblicherweise in kleineren und mittleren Unternehmen an externe Steuerberatungsbüros vergeben werden. Hier ist insbesondere die vollständige und eigenständige Personalabrechnung, Anlagenbuchhaltung, Vorbereitung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der notwendigen Steuererklärungen gemeint. Neben der für die Fallgruppe 3 notwendigen Ausbildung ist eine Zusatzqualifikation als Bilanzbuchhalter/-in, Steuerfachwirt/-in o. ä. vorhanden.

Die Eingruppierung im Bereich der **Leitung (L)** wird wie folgt vorgenommen:

Fallgruppe 1: Die Zuordnung erfolgt bei gesamtverantwortlicher Leitung von kleinen Einrichtungen bis zu sechs Plätzen oder für eine Erziehungs- bzw. Bereichsleitung für mindestens drei eigenständigen Gruppen. Eigenständig heißt, dass es für jede Gruppe ein eigenständiges Leistungsangebot sowie eine eigener Gruppenleitung gibt. Die Pädagogische Gesamtverantwortung für die Einrichtung wird in diesem Fall nicht übernommen.

Fallgruppe 2: Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 2 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von mittleren Einrichtungen bis zu 18 Plätzen oder für eine Erziehungsleitung in einer Gesamteinrichtung für größere Einrichtungen (18 bis zu 40 Plätze). Die Person ist als pädagogische Leitung beim Landesjugendamt hinterlegt. In diese Gruppe fallen auch Bereichsleitungen, wenn sie für mehr als 50 Mitarbeiter\*innen verantwortlich sind.

Fallgruppe 3: Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 3 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von größeren Einrichtungen bis zu 40 Plätzen oder für die pädagogische Leitung für eine Gesamteinrichtung ab 40 Plätzen. Die Person ist als pädagogische Leitung beim Landesjugendamt hinterlegt.

Fallgruppe 4: Die Zuordnung in die Entgeltgruppe 4 erfolgt bei einer gesamtverantwortlichen Leitung von großen Einrichtungen zwischen 40 und 60 Plätzen.

Für Einrichtungen, die größer sind, gilt für gesamtverantwortliche Personen mindestens die Fallgruppe 4 / Stufe 6.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen im Bereich **Psychologen und Lehrer (PL)** erfolgt auf Grund folgender Regelungen:

Fallgruppe 1: Die Zuordnung erfolgt bei Diplom-Psychologen oder Psychologen mit einem abgeschlossenen Masterstudium und entsprechender Tätigkeit

Fallgruppe 2: Die Zuordnung erfolgt bei sonstigen Lehrkräften mit Hochschulbildung, die nicht die Voraussetzungen der Fallgruppen 3 oder 4 erfüllen

Fallgruppe 3: Die Zuordnung erfolgt bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder einem vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule ohne abgeschlossenen Vorbereitungsdienst und entsprechender Tätigkeit

Fallgruppe 4: Die Zuordnung erfolgt bei Lehrkräften mit einem abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und abgeschlossenem Vorbereitungsdienst und entsprechender Tätigkeit.

## **§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten, jedoch frühestens zum 31.12.2025 schriftlich gekündigt werden.

## **§ 6 Salvatorische Klausel / Verpflichtung zur Verhandlungsführung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Tarifvertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Tarifparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, auf schriftlichen Antrag einer Partei in Verhandlungen/Gespräche einzutreten, wenn der wirtschaftliche Bestand einer oder mehrerer Mitgliedseinrichtungen des AG-VPK gefährdet ist. Das Gleiche gilt bei grundsätzlichen Problemen bei der Anwendung dieses Tarifvertrages.

Die Tarifvertragsparteien können temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten mit dem Ziel:

- a. diesen Tarifvertrag weiterzuentwickeln,
- b. Protokollnotizen zu verfassen, welche die Anwendung des Tarifvertrages konkretisieren,
- c. in Streitfällen zur Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern beizutragen.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird einvernehmlich zwischen dem AG-VPK und der GEW abgestimmt.

**GEW**

Stuttgart  
Ort

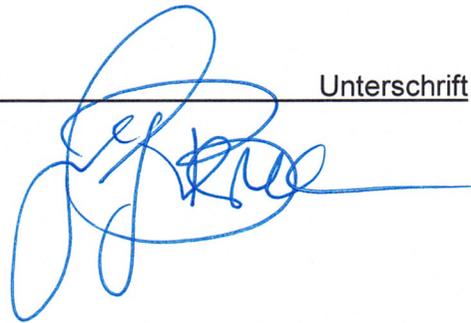
18.12.24  
Datum

  
Unterschrift

**AG VPK**

Ort  
Haren

Datum  
16.12.24

  
Unterschrift